

A n t r a g

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/4521 -

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Rückkehr zu guter Bildung und Stärkung der Elternrechte

Für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

I. Der Landtag stellt fest:

1. Spätestens seit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und entsprechender Maßnahmepläne der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringen besteht Einigkeit darüber, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems lernen können sollen und die dafür notwendige Unterstützung erhalten müssen. Im Vordergrund stehen dabei immer die Betroffenen und deren bestmögliche schulische und persönliche Entwicklung (siehe Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK).
2. Mit der Einführung des gemeinsamen Unterrichts in Thüringen hat der Freistaat Thüringen die Herausforderung angenommen, möglichst flächendeckend inklusive Bildung voranzutreiben. Aber bis heute verfügen nicht alle Schulen in Thüringen über die sachlichen, baulichen und personellen Voraussetzungen, um gemeinsamen Unterricht erfolgreich für alle Schülerinnen und Schüler umzusetzen.
3. Viele Kinder bedürfen der besonderen fachlichen und inhaltlichen Kompetenz, wie sie an Thüringer Förderschulen vorzufinden ist. Daher sind diese nicht nur zu erhalten, sondern in ihrer besonderen Rolle zu stärken.
4. Dem Entscheidungsrecht der Eltern ist bei der freien Schulwahl auch für Kinder mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

5. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen der Eltern sowie Pädagoginnen und Pädagogen im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren, dem Prozess der Schulwahl für Kinder mit Behinderungen und dem gemeinsamen Unterricht ermöglichen eine sachgerechte Beurteilung der Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts und der damit verbundenen Rechtslage beziehungsweise Umsetzungsvorgaben.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dafür zu sorgen, dass der Elternwille im Rahmen des Feststellungsverfahrens und bei der Schulwahlentscheidung für Kinder mit Behinderungen in ganz Thüringen gleichermaßen vorrangig berücksichtigt wird und dieses Entscheidungsrecht in der Thüringer Schulordnung gestärkt wird;
2. dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Schülerbeförderung bei der Schulwahlentscheidung der Eltern keinen Ausschlag geben müssen;
3. gemeinsam mit den Schulträgern ein dem Bedarf entsprechendes Netz an Förderschulen in staatlicher oder freier Trägerschaft aufrechtzuerhalten, diese in ihrer besonderen Expertise zu stärken und potentiell für den gemeinsamen Unterricht weiterzuentwickeln;
4. im Austausch mit Expertinnen und Experten, Schulträgern, Eltern, Kindern und Vertretern der Jugendhilfe die Gelingensbedingungen für den gemeinsamen Unterricht festzuschreiben und die Schulen, die diese erfüllen, als "Schulen für gemeinsamen Unterricht" auszuweisen;
5. gemeinsam mit den Schulträgern vor Ort dafür zu sorgen, dass möglichst viele Schulen sowohl baulich als auch sächlich und personell so ausgestattet sind, dass sie erfolgreichen gemeinsamen Unterricht umsetzen können und den Schulträgern die notwendigen Mittel zur Herstellung von Barrierefreiheit in Schulen unkompliziert zur Verfügung zu stellen;
6. schnellstmöglich die Thüringer Schulcloud barrierefrei zu gestalten.

Begründung:

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention obliegt auch Thüringen die Aufgabe Kinder und Jugendliche im gewohnten, wohnortnahen Umfeld den Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Im gemeinsamen Unterricht soll das gemeinsame Lernen und Leben erfahren werden, Kinder mit und ohne Behinderungen sollen mit- und voneinander lernen. Immer steht aber das Ziel bestmöglicher Bildung für jeden einzelnen im Vordergrund. Dies setzt Gelingensbedingungen an der jeweiligen Schule voraus. Sind diese nicht erfüllt, wird der gemeinsame Unterricht für Lehrkräfte, aber auch für Schülerinnen und Schüler schnell zur Überforderung. Deswegen müssen Eltern bei der Schulwahl bereits wissen, ob die Schule über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um guten gemeinsamen Unterricht umzusetzen. Ist dies nicht der Fall, oder gibt es andere Hinderungsgründe im gemeinsamen Unterricht zu lernen, so steht es den Eltern frei, für ihre Kinder mit Behinderungen eine der vielen leistungsstarken Förderschulen als bestmöglichen Bildungsanbieter zu wählen. Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam zu unterrichten, ist ein hohes Ziel. Dabei dürfen aber nicht die Kinder aus den Augen verloren werden, für die eine Unterrichtung im gemeinsamen Unterricht nicht möglich und vor allem nicht förderlich ist. Die Förderschulen sind in ihrer Aufgabe zu stärken, genau diese Kinder auf dem Weg in ein mög-

lichst selbstbestimmtes Leben zu unterstützen. Sie sind dabei nicht nur Expertise-Zentren auch für den gemeinsamen Unterricht, sondern vor allem sichere Orte für Kinder, die eine besondere individuelle Begleitung benötigen. Auch eine Weiterentwicklung dieser Schulen für den gemeinsamen Unterricht ist in weitere Betrachtungen einzubeziehen, sofern hier ebenfalls die Gelingensbedingungen für einen gemeinsamen Unterricht gewährleistet werden können. Eltern sind bei ihrer Schulwahl durch Beratung zu unterstützen, die letztendliche Entscheidung im Interesse des Kindes wird aber weiterhin durch die Eltern getroffen.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag